

Abschrift.

13 J. 93/1932.

XII H. 33/1933.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Mechaniker W. [] K []
aus Hamburg, [], geboren am [] in Ham=
burg, z. Zt. in Schutzhaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 7. Februar 1934, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Klimmer,
Dr. Froelich und Dr. Lersch,
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr. Freiherr Schenck zu Schweinsberg,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,
nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen eines Verbrechens der Vorbereitung
des Hochverrats zu einer

Gefängnisstrafe von einem Jahr neun Monaten
und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Vier Monate eine Woche der Strafe sind durch die Untersu=
chungshaft verbüßt.

Das gesamte bei dem Angeklagten beschlagnahmte Material wird
eingezogen.

Die auf Seite 9 - 11 der Anklageschrift unter Ziffer 1 mit 10
und auf Seite 11 - 14 der Anklageschrift unter Ziffer 11 mit 17 auf=
geführten Druckschriften sind nebst den zu ihrer Herstellung be=
stimmten

stimmten

stimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Angeklagten ist in der Anklageschrift vom 14. Juni 1933 zur Last gelegt, sich in Hamburg bis zu seiner am 18. Januar 1932 erfolgten Festnahme eines fortgesetzten Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats dadurch schuldig gemacht zu haben, daß er im Zersetzungsdienste der KPD. tätig war. Darüber hinaus war auf Grund des eigenen Vorbringens des Angeklagten zu prüfen, ob er nach seiner am 26. Mai 1932 erfolgten Entlassung die Vorbereitung des Hochverrats durch weitere Zersetzungstätigkeit oder durch Nachrichtensammlung über die Rechtsorganisationen (NSDAP., Stahlhelm usw.) bis zum 7. April 1933 fortgesetzt hat.

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis.

I. Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und seine politische Einstellung.

Der Vater des Angeklagten war Maurer, gehörte früher der SPD. an und trat nach dem Krieg zur KPD. über; auch die Mutter des Angeklagten war zunächst Mitglied der SPD. Im Herbst 1923 trat dann in der ganzen Familie ein Umschwung nach der Seite der KPD. ein. So stand der Angeklagte von frühester Jugend an unter marxistischem Einfluß. Er besuchte in Hamburg die Volksschule und fuhr dann eine Zeit lang zur See. Im Jahre 1924 trat er als Mechanikerlehrling bei den Adlerwerken in Hamburg ein und war nach Beendigung der dreijährigen Lehrzeit noch weitere drei Jahre bis zu dem im Juni 1930 wegen Arbeitsmangels erfolgten Abbau in der Schreibmaschinenabteilung der Werke tätig. Mit Unterbrechungen arbeitete er dann bis zu seiner Verhaftung am 18. Januar 1932 bei verschiedenen Firmen und zuletzt auch als Bote bei der russischen Handelsvertretung.

Der Angeklagte ist mit der Schwester des früheren Mitangeschuldigten verlobt, gegen den das Verfahren am 28. Juli 1933 auf Grund des Straffreiheitsgesetzes vom 20. Dezember 1932 eingestellt worden ist; die Braut hat kurz vor der Verhaftung ihres Verlobten ein Kind geboren. Eine Zeit lang hat der Angeklagte bei gewohnt. Zwei seiner Brüder befinden sich in Rußland.

Der

13 J. 93/1932.

- 3 -

XII H. 33/1933.

Der eine hatte nachträglich Differenzen mit der KPD., weil er ohne deren Genehmigung ausgewandert war.

Der Angeklagte wurde im Jahre 1925 Mitglied des „Kommunistischen Jugendverbandes Deutschland“ (KJVD.) und der „Roten Jungfront“ (RJ.). Bereits nach 6 Monaten wurde er Organisationsleiter einer der Eimsbütteler Abteilungen und später Distriktsorganisationsleiter des KJVD. Von 1927 bis 1931 war er in der Organisationsabteilung der Bezirksleitung des KJVD. in Hamburg tätig. Im April 1929 wurde er, um die Jugendarbeit in der Vorbereitung des für Pfingsten 1929 geplanten Reichstreffens des RFB. zu fördern, in die „Rote Jungfront“ abgeordnet. Im Jahre 1930 trat er der KPD. bei und erhielt Anfang 1931 einen Funktionärposten, auf Grund dessen er sich hauptsächlich mit den Fragen der faschistischen Bewegung (NSDAP., Stahlhelm usw.) befaßt haben will. Er hat nach seiner eigenen Angabe an verschiedenen Parteischulen und Kursen (z.B. in Dresden) teilgenommen, aber nur einen Kurs im Jugendverband im Jahre 1927 geleitet.

Der Angeklagte gibt zu, daß er zu der Zeit, da er die Tätigkeit ausübte, wegen deren er verfolgt wird, die auf den bewaffneten Umsturz gerichteten Ziele der KPD. gekannt und gebilligt hat. Insbesondere ist er sich auch der Bedeutung der Zersetzungsarbeit unter den Machtmitteln des Staates (Reichswehr, Polizei und Marine) bewußt gewesen. Heute will er nicht mehr auf kommunistischem Standpunkt stehen, aber auch noch nicht so weit sein, daß er sich zu den Nationalsozialisten bekennen könnte.

II. Der Sachverhalt und die Einlassung des Angeklagten.

1. Die Zeit bis zur Entlassung des Angeklagten am 26. Mai 1932.

Die Hamburger Polizei nahm am 16. Januar 1932 bei dem früheren Mitangeschuldigten [] und am 18. Januar 1932 bei dem Angeklagten K [] Haussuchungen vor und fand beide Male ein sehr umfangreiches kommunistisches Schriftenmaterial; ein Teil der bei [] gefundenen Schriften und Bücher gehört dem Angeklagten. Das Material, das dem Angeklagten K [], zum kleinen Teil vielleicht auch seinem Bruder, gehört, besteht, soweit es für die Anklage Bedeutung hat, aus drei Gruppen, nämlich

A) aus Druckschriften, Rundschreiben, Resolutionen, Kursus- und Rededispositionen usw., die der Vorbereitung des Hochverrats dienen und sich in besonderem Maße über die Zersetzung der Reichswehr und

der

der Polizei verbreiten;

B) aus militärischen Schriften und Büchern;

C) aus vom Angeklagten, vielleicht zum Teil auch von seinem Bruder gesammelten Zetteln, Berichten, Listen, Rundschreiben, Übersichten, Zeitungsausschnitten usw., die sich mit den Verhältnissen bei der Reichswehr, der Polizei und der Marine sowie bei den Rechtsverbänden befassen und insbesondere die Zersetzung der Machtmittel des Staates zum Ziele haben.

Über dieses Material ist im einzelnen zu sagen:

A) Die Druckschriften, Rundschreiben usw., die in besonderem Maße die Zersetzung der Reichswehr und der Polizei zum Gegenstand haben.

In erster Linie sind hier folgende fünf Oktober=Hefte zu nennen:

- 1) „Oktober“, Jahrgang 3 Nr. 2 vom Mai 1928,
- 2) „Oktober“ Jahrgang 5 Nr. 3 (Zeit nicht angegeben),
- 3) „Oktober“ Jahrgang 5 Nr. 4 vom August 1930,
- 4) „Oktober“ Jahrgang 5 Nr. 5 vom November 1930,
- 5) „Oktober“ Jahrgang 6 Nr. 5/6 vom Dezember 1931,
mit der Aufschrift „Neue Architektur“.

Die Oktoberhefte, die früher als Bürgerkriegshefte erschienen sind, sich dann als „Militärpolitisches Wochenblatt“ bezeichneten und seit dem Jahre 1931 durch die irreführende Aufschrift „Neue Architektur“ ihre Verfolgung zu erschweren suchten, sind der Aufgabe gewidmet, den Bürgerkrieg vorzubereiten, die Taktik des bewaffneten Aufstandes zu lehren und die Theorie und Praxis der Zersetzung der Machtmittel des Staates bei dem Proletariat bekannt zu machen. Diesem Programm entsprechend enthalten die sämtlichen vorstehend aufgeführten Oktoberhefte Artikel, die sich mit der Zersetzung befassen. So heißt es in dem „Oktober“ Jahrgang 3 Nr. 2 auf S. 3 ff. in einem Aufsatz „Reichswehretat 1928“: „Die Schlagkraft des Heeres wird erhöht, wenn der Soldat ein willenloses Werkzeug in den Händen seines Vorgesetzten ist. Durch Kadavergehorsam und religiöse Verdummung will man das erreichen. Für Extravaganzen der adligen Offiziere ist im Etat ausreichend gesorgt. Die Kommunistische Partei lehnt den Reichswehretat ab. Sie ist für Zerstörung der Reichs=

Reichswehr als Machtinstrument der herrschenden Klasse gegen den inneren Feind. Sie ist gegen die imperialistische Politik der deutschen Bourgeoisie."

In dem "Oktober" Jahrgang 5 Nr. 3 befindet sich auf S. 18 ff. der Anfang eines Artikels "Die Große Alarmstufe", der angeblich von einem "im inneren Dienst beschäftigten und in die Organisationsverhältnisse genau eingeweihten-Berliner Schupo" geschrieben ist und deren Organisation und die taktischen Maßnahmen der Schutzpolizei darstellt. Der Artikel "Deckung nehmen" auf S. 22 ff. befaßt sich mit den seitens der Regierung gegen die kommunistischen Zersetzungsversuche getroffenen Abwehrmaßnahmen. Dann heißt es (S. 25 f.) unter der Überschrift: "Der Angriff - die beste Verteidigung" u. a. : "Gewaltige Verstärkung und Verbreiterung unserer antimilitaristischen Arbeit - nur das kann und muß unsere Antwort auf die, die ganze Schwäche seiner Stellung dokumentierenden gesteigerten Abwehrmaßnahmen des Klassengegners sein. Die Genossen haben anscheinend noch nicht begriffen, daß das Ziel unserer antimilitaristischen Arbeit nicht darin besteht, der Bourgeoisie die Strafanstalten zu füllen, sondern daß sie sich durch ununterbrochene Aufklärung der Mannschaften, durch systematischen, fortlaufenden Aus- und Aufbau fester kommunistischer Zellen in jedem Truppenteil, die völlige Zersetzung der imperialistischen Wehrmacht zur Aufgabe setzt". Sodann werden zehn Fälle als Beispiel für die noch vorhandenen Mängel der Zersetzungsarbeit angeführt.

Im "Oktober" Jahrgang 5 Nr. 4 dienen die Artikel "Mängel unserer Antipresse" (S. 25 ff.), "Erinnerungen an die Zer=Arbeit 1922 - 1923" (S. 35 ff.), "Die Bildung einer Reichswehrzelle" (S. 38 ff.), "Zur Arbeit unter den Polizeibeamten" (S. 41 ff.) und der Schluß des Aufsatzes "Die große Alarmstufe" (S. 43 ff.) der Zersetzung der Reichswehr, der Schutzpolizei und der Marine. Zur Kennzeichnung der Artikel seien zwei Stellen angeführt. Im ersten Artikel heißt es auf S. 26: "Jede Gelegenheit muß benutzt werden, den unversöhnlichen Gegensatz zwischen Mann und Offizier herauszuarbeiten". In dem Artikel "Zur Arbeit unter den Polizeibeamten" wird auf S. 42 gesagt: "Ohne Schaffung aktiver Zellen in den Kasernen ist es nicht möglich, breitere Teile der unteren Polizei=beamtenschaft unter die Führung der Partei zu bringen". Auf S. 55 ff. werden Verurteilungen von Kommunisten wegen Zersetzung

sowie

sowie „Zersetzungsmaterial“ mitgeteilt.

Im „Oktober“ Jahrgang 5 Nr. 5 wird in dem Aufsatz „Lehren der proletarischen Aufstände“ auf S. 4 gesagt: „Notwendig ist eine gründliche Zersetzungsarbeit in den Truppen der Bourgeoisie, die im Moment des Aufstands in den Kampf um die Armee übergeht“. In dem Aufsatz „Bildung und erste Tätigkeit einer Reichswehrzelle“ (S. 37 ff.; Fortsetzung aus der Nr. 4) wird wie dort gezeigt, auf welche Weise man in der Reichswehr Fuß fassen kann.

Auch der „Oktober“ Jahrgang 6 Nr. 5/6 (Neue Architektur) enthält Artikel, die sich mit der Zersetzungsarbeit befassen, nämlich „Der Fehdehandschuh des Herrn Groener“ (S. 10/14), „Heran an die Reichswehr“ (S. 14/17) und „Die erste Reichskonferenz der roten Schupozellen“ (S. 17/21).

Der Angeklagte gibt zu, daß die vorgenannten Oktoberhefte ihm gehören; das zuletzt erwähnte Heft will er kurz vor der Verhaftung gefunden haben; er bestreitet nicht, daß er die Hefte gelesen hat. Wie genau er insbesondere das Heft Nr. 5 des Jahrgangs 5 studiert hat, ist daraus zu ersehen, daß sich in dem Heft eine von dem Angeklagten geschriebene Disposition „Strategie und Taktik des bewaffneten Aufstands“ vorfand, die zweifellos im Anschluß an die in dem Heft enthaltenen Artikel „Lehren des proletarischen Aufstands“ und „Taktik des Straßenkampfes im bewaffneten Aufstand“ verfaßt wurde.

Außer den „Oktoberheften“ dienen auch die folgenden bei dem Angeklagten gefundenen Kursusdispositionen, Rededispositionen und Resolutionen der Zersetzung.

6) „Kursusdisposition zur Vorbereitung des internationalen Roten Tages, zugleich für die Probleme des imperialistischen Krieges und die Aufgaben der Kommunisten“. Auf S. 41 ff. werden folgende Fragen behandelt: „Unsere Stellung zur Reichswehr und Polizei. Worauf kommt es bei der Arbeit in der Truppe (Armee, Flotte, Polizei) an ? Wie ist es möglich, bei der starken Überwachung der Reichswehr und Polizei an diese Arbeit heranzugehen ? usw.“ Außerdem wird auf S. 10 ff., 32 ff., 44 ff., 48 von der Zersetzung gehandelt. Der Angeklagte behauptet, die Schrift gehöre seinem Bruder, glaubt aber, daß er sie gelesen hat; zur Unterweisung von Genossen will er sie nicht verwendet haben; die Schrift sei von Berlin an alle Zellen gekommen.

7) Die Kursusdisposition „Der Weg zum Sieg“, die in zwei Stücken

Stücken bei dem Angeklagten gefunden wurde, befaßt sich vor allem auf S. 10 und 11 mit der Zersetzung des Militärs. Es heißt dort u. a.: „Eine ständige, unermüdliche, hartnäckige, vor keinem Terror zurückschreckende systematische Arbeit innerhalb der bewaffneten Kräfte der Bourgeoisie, eine ständige revolutionäre Erziehung der Soldatenmasse sind die Voraussetzungen des Kampfes um das Militär. Unerläßlich für eine erfolgreiche Arbeit ist die Bildung und Schaffung fester Beziehungen, Stützpunkte und aktiv arbeitender Zellen innerhalb der Truppenteile Die Methode der Aufklärung und Überzeugung allein ist ungenügend. Es muß allen Soldaten klar gemacht werden, daß die Arbeiter keine Schonung kennen, wenn sie ihnen mit der Waffe in der Hand gegenübertreten. Die Bildung fester Zellen, die Schaffung von Stützpunkten ist unerläßlich:“

Der Angeklagte gibt zu, daß ihm eine der beiden Kursusdispositionen gehöre und daß er sie gelesen habe. Er will aber an einem Kursus über dieses Thema weder als Teilnehmer noch als Lehrer mitgewirkt haben.

8) In der Rededisposition „Sozialdemokratie und Wehrfrage“ heißt es S. 9: „Wir Kommunisten stellen Teilforderungen für z. B. die demokratischen Rechte der Soldaten auf - aber nicht zum Zweck der Erhaltung der Kampfkraft der Truppe, sondern im Interesse der Zerschlagung der Armee!“ Die Disposition soll von Berlin gekommen sein.

9) In der „Resolution zur politischen Lage, Aufgaben des Verbandes und Wendung zur Massenarbeit“ werden ebenfalls Anweisungen für den Kampf gegen den Krieg und für die antimilitaristische Arbeit gegeben. Auf S. 6 wird u. a. als Aufgabe gestellt: „Ständige Beobachtungen und Zersetzungsarbeit in gegnerischen Organisationen usw., in den militärischen Organisationen und Formationen der halb-militaristischen Verbände. Besondere Ausbreitung der Antikriegsarbeit auf den Hafen und auf die Schiffe. Feste Zusammenarbeit mit den Hafen- und Seezellen“. Die Resolution soll vom Jugendverband stammen.

10) Auch die „Resolution zur politischen Lage und den nächsten Aufgaben“ befaßt sich mit der Zersetzung der Reichswehr und Reichsmarine. Es wird dort auf Bl. V 2 ausgeführt: „Der antimilitaristischen Arbeit ist die stärkste Beachtung zu schenken Kiel, Itzehoe, Neumünster, Flensburg und Ratzeburg haben der Bezirkskonferenz einen Arbeitsplan vorzulegen, über ihre unmittelbare nächste

Arbeit auf den Kriegsschiffen und in den Kasernen. Die Bezirkskonferenz verpflichtet diese Organisationen, allmonatlich eine Reichswehr= bzw. eine Marinezeitung herauszugeben mit Korrespondenzen von Reichswehr= und Marinesoldaten." Auch diese Resolution soll vom Jugendverband stammen.

Der Zersetzung dienen weiter folgende Rundschreiben und andere Schriften:

11) Das Rundschreiben „Zur Gegnerarbeit des Bezirks“ führt auf S. 2 aus, daß die Arbeit des Gegnerapparates auch auf die Sammlung von Material über die Polizei und das Militär eingestellt werden müsse. Das Schreiben soll vom Jugendverband stammen.

12) In dem Rundschreiben „Material zur Berichterstattung über das erweiterte Plenum der KJI“ heißt es: „Es ist notwendig, eine breite antiimperialistische und antimilitaristische Tätigkeit zu entwickeln, welche im jetzigen Moment in allen Ländern eine erst-rangige Bedeutung hat. Man muß anfangen, systematisch Zellen in der Armee und Flotte, wie auch in der Kriegsindustrie zu organisieren. Es ist notwendig, den Kampf der Soldaten und Matrosen für ihre alltäglichen Teilforderungen zu entfalten und ihn ständig mit dem Kampf für unsere allgemeinen und Endlosungen zu verbinden.“

13) Die Schrift „Die Aufgaben des KJVD. im Kampf gegen den imperialistischen Krieg und zur Verteidigung der USSR.“ gibt auf S. 6 bis 8 Richtlinien für die revolutionäre Arbeit innerhalb der bewaffneten Macht der Bourgeoisie und legt die Formen und Methoden der antimilitaristischen Arbeit des KJVD. unter der Reichswehr und Polizei dar.

14) Die Schrift „Krieg dem imperialistischen Kriege“ behandelt u. a. die Umwandlung des imperialistischen Krieges in den Bürgerkrieg (S. 8) und führt auf S. 9 aus: „Nur die Schaffung von revolutionären Zellen in der Armee, die ständige revolutionäre Propaganda im Heer, geben uns die Möglichkeit, dem Kriege ein Ende zu machen und ihn in den Bürgerkrieg zu verwandeln. In dieser Propaganda müssen alle Niederlagen, alle Leiden und Entbehrungen, die Gegensätze zwischen Offizieren und gemeinen Soldaten ausgenützt werden.“

15) Die Schrift „Arbeiterschaft und Wehrpolitik“ von Ernst Schneller dient, wenigstens teilweise, ebenfalls der Zersetzung der Reichswehr. Auf S. 24/25 wird ausgeführt, daß die Entpolitisierung die

XII H. 33/1933.

die Reichswehrsoldaten zu willenlosen Werkzeugen einer reaktionären OffiziersklIQUE mache, weshalb die Reichswehr auch die größte Selbstmordziffer (viermal so hoch wie die gleichaltrige Bevölkerung) aufweise. Auf S. 28 heißt es „Der Kommunismus sagt: „Geht in die Kaserne, sabotiert die bürgerliche Organisation, lernt euch der Waffen zu bedienen, um sie im Bürgerkrieg benutzen zu können. Es handelt sich nicht mehr um die Zerstörung der Armee; es handelt sich um ihre Eroberung Man organisiert ganz offen Meutereien, man reizt die Leute zur Rebellion auf usw.““. Der Angeklagte will die Schrift in einem Buchladen gekauft haben.

16) In dem Referentenmaterial „Die Kriegsvorbereitungen der Imperialisten und die revolutionäre Massenaktion des Proletariats zur Verteidigung der Sowjetunion“ heißt es auf S. 12: „Kampf gegen die bürgerliche Armee und Polizei ist eine der wichtigsten Aufgaben. Aber nicht wie die linken Sozialdemokraten mit Phrasen und parlamentarischer Abschaffung im bürgerlichen Staat, sondern durch breite Propagandaarbeit innerhalb der bürgerlichen Wehrmacht und Polizei, um den Klassengegensatz zwischen den Mannschaften und Offizieren zu verschärfen; durch breite Propaganda unter den Arbeitermassen, ihre Erziehung zum Haß und zur Verachtung gegenüber diesen Söldnertruppen des Kapitals zur Niederwerfung der Arbeiter. Jeder Kommunist, jeder revolutionäre Arbeiter, muß sich mit eigener Initiative, wo es möglich ist, an dieser Arbeit beteiligen.“

17) Auch die bei dem Angeklagten gefundene „Broschüre „Erwachendes Volk von Leutnant Scheringer““ dient der Zersetzung. Der Angeklagte gibt zu, die Broschüre zu kennen.

B) Die bei dem Angeklagten gefundenen militärischen Schriften und Bücher.

1) Bei dem Angeklagten wurden 12 Exemplare des „Militärwochenblatts“ aus der Zeit Januar=Marz 1930 und 2 Exemplare vom Juni 1930 gefunden. Er gibt zu, im ersten Vierteljahr 1930 auf das Blatt abonniert gewesen zu sein, weil er im Anschluß an die damalige Diskussion über den Panzerkreuzer A Interesse für die Technik der Kriegsführung gehabt habe. Die Nummern vom Juni habe er vielleicht von dem Genossen Lux erhalten. Auch zwei Exemplare der „Hamburgischen Polizeibeamten=Zeitung“ hatte der Angeklagte im Besitz.

2) Der Angeklagte besaß ferner einen „Katalog über militärische

Bü=

Bücher" vom Frühjahr 1929. In dem Katalog ist eine größere Zahl von Büchern angestrichen, die auch für den bewaffneten Aufstand Bedeutung haben können, z. B. Oberst von Cochhausen, Truppenführung; Oberstleutnant von Loebell, Der Nahkampf; Oberleutnant Volckheim, Der Kampfwagen in der heutigen Kriegsführung. Ferner folgende Bücher. Gelände- und Kartenkunde; Kriegstechnik der Gegenwart; Sprengvorschrift. Der Angeklagte will es nicht mehr wissen, ob er die Bücher angestrichen hat; wenn das der Fall ist, so sei das auf sein Interesse an der Technik der Kriegsführung zurückzuführen; es sei aber auch möglich, daß die Anstriche von seinem Bruder herrühren.

3) Der Angeklagte besaß weiter folgende Bücher:

- a) das Werk „Der Infanterist“ Teil A - D;
- b) das Heft „Das Maschinengewehr 08“;
- c) die Schrift „Der Einsatz der Schutzpolizei im Aufruhrgebiet“.

Der Angeklagte behauptet, die unter a) und c) aufgeführten Bücher von seinem Bruder, der eine Zeit lang im Zersetzungsdienst gearbeitet habe, vor dessen Abreise nach Rußland erhalten zu haben. Woher das unter b) aufgeführte Werk stammt, will er nicht wissen. Die 3 Bücher will er noch nicht gelesen haben.

c) Das Material, das der Zersetzung der Machtmittel des Staates dienen sollte und sich zum Teil auch mit den Rechtsverbänden befaßt.

Im einzelnen kommt hier in Betracht:

1) Ein Zettel mit folgendem Wortlaut: „Oberwachtmeister Wache Carolinenstr.“.

2) Ein Bericht vom 27. September 1931, in dem mitgeteilt wird, daß vom Nachrichtendienst Zentrum vom 9. August bis 27. September 1931 etwa 35 Gegnerversammlungen besucht worden seien; an den Versammlungen hätten fast ausschließlich Bürgerliche und kleine Geschäftsleute teilgenommen, Arbeiter nur insoweit, als sie auf Grund ihrer Mitgliedschaft bei der NSDAP. irgendeine Stellung haben; in den Versammlungen sei gegen Rußland und Frankreich gehetzt und die KPD. in der üblichen Weise verleumdet worden.

Es wird dann über den Wahlsonntag (27. September 1931) berichtet. Unter „Nachts 12^h - 12 1/2^h“ heißt es: „Klebekolonnen in Gefahr, mußten durch 1 Schuß Rückzug decken, Polizei verschwindet,

Ge=

Genossen in Sicherheit". Unter „4^h morgens“, heißt es: „Nazi mit Auto und Magirusleiter kleben Plakate, Kirchenstraße. Wachhabende Genossen holen Leiter, entfernen dieselben mit Hilfe einer Polizeistreife (2 Mann), bekommen von diesen noch jeder 2 Zigaretten".- Es wird dann fortlaufend bis abends 9^h über den Verlauf des Wahltages, über die einzelnen Wahllokale, über das Verhalten der Nationalsozialisten, des Reichsbanners und der Kommunisten berichtet.

3) Ein Bericht vom 3. Oktober 1931, der mit den Worten beginnt: „Sonabend, den 26.10. Alarm bei Rotegast. Um 9 Uhr. Um 11 Uhr Belegung der Polizeiwachen Holstenbahnhof, Präsidium, Johannesstraße, Rathauswache und Marktstraße mit Material. Kein Zwischenfall. Zwei Leute gingen voran, dann die beiden Verteiler und wieder zwei Leute hinter. Außerdem ein Radfahrer.“ Es heißt in dem Bericht dann weiter: „Kurz nach 12 Uhr. Nazis verlassen das Lokal von Flat, Lorensenplatz und bemalen dem gegenüberliegenden Zigarrenhändler die Scheiben usw. Wir hetzen ihnen auf Befehl des OrgLeiters die Polizei auf den Hals. Die Polizei kam aber nicht.“

Der Angeklagte will nicht wissen, wie die unter Ziffer 1 - 3 aufgeführten Schriftstücke in seinen Besitz gekommen sind; es könne sie ihm jemand zur Weiterleitung gegeben haben, es könne aber auch sein, daß sie irgendwie aus Versehen in seine Mappe gekommen seien.

4) Ein von dem Angeklagten aufgestelltes Verzeichnis der Polizeikraftwagen; es enthält die Nummern von 39 Wagen und fügt bei einzelnen Nummern Vermerke bei wie „Überfall“; „Offizierswagen“ usw. Der Angeklagte will das Verzeichnis deshalb angefertigt haben, weil der Partei mitgeteilt worden sei, daß die Polizei Lebensmittel zu Nationalsozialisten bringe; ob diese Mitteilung richtig sei, habe durch Benutzung des Verzeichnisses über die Polizeiwagen geprüft werden sollen. Demgegenüber ist auf die gerichtsbekanntete Tatsache zu verweisen, daß die KPD. den größten Wert darauf legte, daß der kommunistische Informationsdienst die Verhältnisse bei der Polizei, die sämtlichen Wachen, die Waffenvorräte, die Panzerautomobile, die Kraftwagen, die Garagen usw. bis ins einzelne ausforschte. Die Bedeutung dieser Ausforschungsarbeit ist insbesondere in dem Buch „Der bewaffnete Aufstand“ von A. Neuberg dargelegt. Der Angeklagte gibt zu, dieses Buch besessen zu haben.

5) Eine Liste der Kraftwagen, die von den Nationalsozialisten für ihre SA.-Abteilungen benutzt worden sind.

Es handelt sich um 11 Wagen, deren Kennzeichen und Nummern angegeben=

ge=

gegeben sind; bei einzelnen Wagen sind Vermerke beigelegt wie „kleiner Lastwagen“, „Motorräder S.A.“, „Privatwagen“, „fahren in Hamburg und Altona“, „kleiner Flitzer“.

6) Eine Skizze, mit der die Lage eines Briefkastens der Polizei an einem Hause in der Nähe des Neuen Pferdemarktes ersichtlich gemacht werden soll. Der Angeklagte gibt hierzu an, es sei das Gerücht gegangen, daß die Polizei geheime Briefkästen habe; man habe aufklären wollen, ob das wahr ist; im Zusammenhang damit habe dann irgendwer die Skizze eingereicht.

7) Ein Zettel mit der Aufschrift: „Kleines Motorrad H H 69766 muß Polizeispitzel sein“.

8) Ein Zettel folgenden Inhalts: „1 P 5822 Polizei=Motorrad. Ein Sipobeamter ging im Lichthaus am Schulterblatt (?) zum Telephonieren und machte dem Motorradfahrer die Meldung, daß er telephonierte hat. N. 4“. Der Angeklagte gibt an, daß er nicht wisse, von wem die unter Ziffer 7) und 8) aufgeführten Meldungen erstattet worden seien; es handle sich wohl um Gelegenheitsmeldungen über zufällig gemachte Beobachtungen.

9) Fünf Zeitungsausschnitte, die sich mit der Polizei und Reichswehr befassen und folgende Artikel enthalten: „Zellen in der Reichswehr“ (Mitteilungen über Verhaftungen von Angehörigen des Reiterregiments in Fürstenwalde wegen Zersetzung); „Polizeibeamte und Bürgerschaftswahl“ (Mitteilungen über die kommunistische Wahlbeteiligung in Kasernen); „Polizeiwachmeister stehen zu Severing.“ „Polizeiprovokationen in Hamburg“; „Hamburgs Ordnungspolizei!“

10) Drei Zeitungsausschnitte, die sich mit den zur Ausbildung der Polizei veranstalteten Übungen beschäftigen und folgende Artikel enthalten: „Schutzpolizeiübung mit Tankattrappen“; „Königsberger Polizei übt zum Bürgerkrieg“; „Bürgerkriegsübungen der Hamburger=Altonaer Polizei“.

11) 12 Zeitungsausschnitte, die sich mit den Verhältnissen in der Reichswehr befassen. Von den Artikeln seien folgende hervorgehoben: „Schinderei und Selbstmord in der Reichswehr! Auf dem Bau=che mußt Du kriechen !“, „Dauernde Drangsalierungen durch einen Vorgesetzten !“, „Stegerwald bestätigt Putschpläne des Schwerekapitals und der Reichswehr !“, „Kriegsvorbereitungen. Wenn die Reichswehr schiebt !“

12) Fünf Zeitungsausschnitte, die u. a. die Aufsätze „Imperiali=
li=

listische oder proletarische Wehrpolitik?", „Militarisierung der Giftgasbetriebe“, „Der humane Giftgaskrieg.“ enthalten.

Der Angeklagte gibt zu, daß er den größten Teil der unter Ziffer 9 - 12 aufgeführten Zeitungsausschnitte selbst gesammelt hat; ein Teil der Ausschnitte könne aber auch von seinem Bruder stammen. Bei dem Angeklagten wurde ferner zahlreiches Material gefunden, das sich mit dem Wehrproblem, mit der Entwicklung der Heeresverfassung, mit der Technik der Kriegsführung, mit dem Etat der Reichswehr und der Marine, mit den Standorten der Reichswehr und der Marine usw. befaßt. Im einzelnen ist hier aufzuführen:

13) Die Schrift: „Das Material über die Entwicklung der Heeresverfassung und über das Wehrproblem“. Es umfaßt 4 Teile und legt in seinem III. und IV. Teil die Notwendigkeit einer planmäßigen kommunistischen Zersetzungsarbeit innerhalb der Reichswehr und der Flotte dar. Im IV. Teil werden folgende Themen behandelt: „Bewaffnung des Proletariats. Bewaffneter Aufstand. - Unter welchen Umständen kann das Proletariat die Bourgeoisie durch den bewaffneten Aufstand schlagen? - Woher bekommen wir Waffen? - Proletarische Wehrhaftigkeit!“

Der Angeklagte hat angegeben, daß das Material von der Zentrale gekommen sei und daß er es gelesen habe, weil ihn die darin behandelten Fragen interessiert hätten.

14) Die vom Angeklagten verfaßte „Kursusdisposition über die Entwicklung der Heeresformen und der Kriegsführung“.

15) Die „Anlage zur Rededisposition: Geheime Denkschrift der Reichsregierung“.

In der Kursusdisposition skizziert der Angeklagte einen historischen Überblick über die Heeresformen und die Kriegsführung vom Söldnerheer des Feudalismus bis zur neuesten Zeit. Er will sich die Disposition aufgestellt haben, weil er ein schlechter Redner sei. Aus der „Geheimen Denkschrift“ werden in der Anlage die Ausführungen der Reichsregierung über das Verhältnis Deutschlands zu anderen Staaten und über „die Deutsche Flotte im Vergleich zur Roten Flotte“ wiedergegeben! Der Angeklagte behauptet, daß es sich bei beiden Schriftstücken um rein persönliche Studien handle.

16) Eine Aufstellung über die Ausgaben für die Reichswehr in den Jahren 1924 - 1928, die also beginnt: „Betr. Pol.: Materialvertrieb. Schaffung von mindestens je einer Verbindung in Hamburg,

Kiel,

Kiel, Lübeck, Flensburg."

17) Eine Zusammenstellung der kommunistischen Forderungen für die Soldaten des Reichsheeres. Die Ziffer 3 heißt: „Alle Vorrechte der Offiziere werden aufgehoben“.

18) Eine dem Militärwochenblatt entnommene Äußerung über die Selbstmorde in der Reichswehr!

19) Eine Zusammenstellung der Standorte der Reichsmarine und Reichswehr im Bezirk Wasserkante. Am Schlusse der Zusammenstellung heißt es: „Pflichtaufgaben: Ausbau des Propaganda=Apparates bezw. Schaffung von Stützpunkten in den für die Reichswehr bezeichneten Standorten, Materialvertrieb und Schaffung von mindestens je einer Verbindung in Kiel, Flensburg und Itzehoe“.

20) In einer „Wasserkante“ überschriebenen Zusammenstellung der Werften, der chemischen Betriebe“ usw. heißt es: „Der gesamte Bezirk (Wasserkante) hat eine gute, revolutionäre Tradition, deshalb ist die bisherige unsystematische militärpolitische Arbeit besonders auffällig (vor allem auf den Gebieten der Betriebsberichterstattung und Matrosenbearbeitung), weshalb unbedingt eine schärfere Einstellung der Gesamtpartei erreicht werden muß, bei gleichzeitiger stärkerer Herausarbeitung der speziellen Aufgaben und Methoden.“

21) Eine „Reichsmarine“ überschriebene Zusammenstellung teilt den Flottenetat der Jahre 1924 - 1928 und den Bestand an Schiffen mit.

Von dem unter Ziffer 19, 20 und 21 aufgeführten Material behauptet der Angeklagte, daß es von seinem Bruder stamme.

2. Die Zeit von der Entlassung des Angeklagten am 26. Mai 1932 bis zum 7. April 1933 (Verbringung in Schutzhaft).

Die Einlassung des Angeklagten zur ganzen Beschuldigung.

Während für die Zeit vor der am 19. Januar 1932 erfolgten Verhaftung des Angeklagten das vorstehend behandelte umfangreiche Material vorliegt, ist für die Zeit vom 26. Mai 1932 (Entlassung aus der Untersuchungshaft) bis zum 7. April 1933 (Verbringung in Schutzhaft) weiteres Material nicht beigebracht worden. Trotzdem mußte auf Grund der Einlassung des Angeklagten geprüft werden, ob er sich nicht auch in dieser Zeit, die früheren strafbaren Handlungen fortsetzend, der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht hat.

Der

Der Angeklagte hat nämlich zu den ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen sich also eingelassen:

Unter dem nun verstorbenen Hafenarbeiter Fritz Lux, früher Mitglied der Hamburger Bürgerschaft, habe ein kommunistischer Nachrichten-Apparat bestanden, der sich in 6 Abteilungen gliederte. In einer dieser Abteilungen, nämlich der Rechtsorganisation, habe der Angeklagte gearbeitet. Die Aufgabe dieser Rechtsorganisation habe darin bestanden, Nachrichten über die Rechtsverbände (Nationalsozialisten, Stahlhelm, Deutschnationale usw.) zu sammeln. Für die Zersetzung der Reichswehr und der Polizei seien besondere Abteilungen gebildet gewesen; mit der Zersetzung habe er also nichts zu tun gehabt. Wenn bei ihm ein umfangreiches Material gefunden worden sei, das gegen diese Behauptung spreche, so sei das auf folgende Weise zu erklären: Er habe als überzeugter Kommunist für alle Fragen Interesse gehabt, die in der kommunistischen Bewegung eine Rolle spielten, also auch für die Zersetzung; in besonderem Maße habe er sich persönlich für Wehrfragen, für die Technik der Kriegsführung, für die Taktik des bewaffneten Aufstandes, für die Heeresformen usw. interessiert. So sei es zu erklären, daß er sich Material über diese Fragen gesammelt habe, obwohl sie nicht zu seinem eigentlichen Aufgabenkreis gehört hätten. Auch seien ihm dann und wann Berichte über die Polizei usw. zugegangen, die er hätte weiterleiten sollen, aber nicht weitergeleitet habe, da er sich gesagt habe, das gehört nicht zu meinem Ressort. Nach der Entlassung im Mai 1932 sei ihm Zersetzungsmaterial nicht mehr zugegangen. Ein Teil des aus früherer Zeit stammenden Zersetzungsmaterials gehöre seinem Bruder oder sei auf eine Weise in seinen Besitz gekommen, die er nicht mehr aufklären könne.

Er bleibe dabei, daß seine Aufgabe in dem Lux'schen A.M.-Apparat nicht die Zersetzung, sondern die Beobachtung und Ausforschung der Rechtsverbände gewesen sei. Bis zum Oktober/November 1932 habe er in dieser Rechtsorganisation nicht als Leiter, sondern nur als Gehilfe des Leiters gearbeitet; von dem genannten Zeitpunkt an habe er bis zur Schließung des kommunistischen Büros im Februar 1933 selbst die Rechtsorganisation geleitet. Er habe also seine Arbeit für die KPD. auch nach der Entlassung im Mai 1932 fortgesetzt. Die Aufgabe der Rechtsabteilung des Lux'schen Apparates sei im einzelnen folgende gewesen: sie habe die Stimmung in den Rechtsver=
dän=

bänden, ihre politischen Absichten, aber auch bestehende Gegensätze erforschen und auf die Mitglieder, die den niederen Ständen angehörten, ideologisch einwirken sollen; für die Persönlichkeiten der Führer habe weniger Interesse bestanden; der hauptsächlichliche Zweck der Organisation sei der gewesen, Leute aus den in Betracht kommenden Kreisen z.B. der SA. für die KPD. zu gewinnen. Es sei deshalb nötig gewesen, Versammlungen der Rechtsorganisationen, insbesondere der NSDAP. beizuwohnen, die Stimmung zu erforschen, nötigenfalls selbst zu sprechen, persönlichen Anschluß zu suchen und über das Ergebnis an Lux zu berichten. Einmal habe er berichten können, die Stimmung in der NSDAP. sei gut, das andermal wieder, sie sei gedrückt. In der Zeit, da er die Leitung der Rechtsorganisation übernommen hatte, hätten Beziehungen der Rechtsorganisation zu einigen SA=Leuten bestanden, z.B. zu den SA=Männern [] und [] und zu einem SA=Mann vom Sturm 14/76. Er selbst sei aber persönlich zu diesen Leuten, auf die ohnedies kein Verlaß gewesen sei und die man für Spitzel gehalten habe, nie in Verbindung getreten. Er gebe also zu, in der Rechtsorganisation bis Oktober/November 1932 als Mitarbeiter, dann als Leiter bis Februar 1933 tätig gewesen zu sein, bestreite dagegen, auch in der Zersetzung der Machtmittel des Staates gearbeitet zu haben.

III. Würdigung des Sachverhalts und der Verteidigung des Angeklagten.

Der Senat hat in Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalt in der vom Angeklagten zugegebenen Tätigkeit in der Rechtsorganisation des lux'schen A.M.=Apparates keine nach §§ 81 Ziff. 2, 86 StGB. strafbare Handlung erblicken können. Das Material, das für die Zeit vor dem 26. Mai 1932 in dieser Hinsicht vorliegt, reicht für die Feststellung einer strafbaren Handlung nicht aus. Die gegenseitige Auskundschaftung der damals in offenem Kampfe gegeneinander stehenden politischen Parteien wurde vom Reichsgericht auch bisher nicht als Vorbereitung des Hochverrats und insbesondere nicht als Zersetzung angesehen. Für die Zeit nach dem 26. Mai 1932 liegt Material über die Tätigkeit des Angeklagten in der Rechtsorganisation überhaupt nicht vor. Seine Behauptung, daß er zu den SA=Männern [] und [] und zu dem SA=Mann vom Sturm 14/76 keine persönlichen Beziehungen gehabt habe und daß man diesen Leuten mit dem Mißtrauen gegenüber gestanden sei, daß sie Spitzel seien, ist nicht

nicht widerlegt. Die Tätigkeit des Angeklagten für die Rechtsorganisation des Lux'schen A.M.-Apparates kann also nicht als Verbrechen nach §§ 81 Ziff. 2, 86 StGB. beurteilt werden. Es kommt deswegen nicht mehr darauf an, ob die Tätigkeit vor dem 1. Dezember 1932, da sie keine Zersetzung darstellt, durch die Amnestie vom 20. Dezember 1932 der Bestrafung entzogen wäre.

Dagegen hat der Senat auf Grund der Hauptverhandlung die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte in der Zeit bis zu seiner am 18. Januar 1932 erfolgten Festnahme sich eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats dadurch schuldig gemacht hat, daß er im Zersetzungsdienst der KPD. tätig war.

Es ist gerichtsbekannt und vom Angeklagten zugegeben, daß die KPD., solange sie als Partei bestand, eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin erblickte, die Verhältnisse bei den Machtmitteln des Staates (Reichswehr, Polizei, Marine) bis ins einzelne auszuforschen und die Angehörigen des staatlichen Machtapparates auf Grund der Erkundungen des Nachrichtendienstes und an der Hand der kommunistischen Verhaltensmaßregeln zu zersetzen, damit sie im Ernstfalle ihrer beschworenen Dienstpflicht untreu würden und zu den Aufständischen überträten. Auf dieses Ziel hat der Angeklagte nach der Überzeugung des Senats hingearbeitet. Dafür spricht das ganze bei dem Angeklagten vorgefundene, oben eingehend besprochene Material. Es mag dem Angeklagten zugegeben werden, daß er nicht selbst Leiter des Zersetzungsressorts und in der fraglichen Zeit nicht einmal Leiter der Rechtsorganisation war; aber daß er im Zersetzungsdienst, wenn auch nur im Zusammenhang mit seiner übrigen Aufgabe tätig war, kann angesichts des Ergebnisses der Hauptverhandlung nicht zweifelhaft sein. Der Senat ist überzeugt, daß sich der Angeklagte nicht bloß aus theoretischem Interesse mit den Zersetzungsfragen befaßt hat, sondern daß er sich in der geschilderten intensiven Weise mit den Angelegenheiten der Reichswehr und der Polizei nur deshalb beschäftigt und nur deshalb Zersetzungsmaterial gesammelt hat, um dazu beizutragen, daß die Machtmittel des Staates zur Erfüllung ihrer Pflichten untauglich gemacht werden. Er war deshalb eines Verbrechens nach §§ 81 Ziff. 2, 86 StGB. schuldig zu sprechen. Das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 findet keine Anwendung, da die Vorbereitung des Hochverrats durch Zersetzung erfolgte.

Flur

Für die Zeit nach dem 18. Januar 1932 ist eine weitere Zer= setzungstätigkeit nicht erwiesen.

IV. Strafzumessung.

Die Strafe ist dem § 86 StGB. in der Fassung des § 1 des 7. Teils der Verordnung vom 6. Oktober 1931 zu entnehmen. Die Ver= hängung einer Zuchthausstrafe hielt der Senat nicht für nötig, da nicht nachgewiesen ist, daß der Angeklagte aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat, und da die Tat vor der Verordnung gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 liegt. Dagegen war die Zubilligung mildernder Umstände angesichts der besonderen Gefährlichkeit der Handlung zu versagen. Aus dem gleichen Grunde kam die Verhängung einer Festungshaftstrafe nicht in Betracht. Bei der Bemessung der hiernach zu erkennenden Gefäng= nisstrafe, deren gesetzlicher Rahmen ein Jahr bis zu drei Jahren beträgt, war die bereits erwähnte besondere Gefährlichkeit der Tat, sowie der Umstand zu berücksichtigen, daß der Angeklagte, wenn auch nicht als Leiter des Zersetzungsressorts, so doch als Funktionär (Mitarbeiter in der Rechtsorganisation), während längerer Zeit und in umfassender Weise für die Zwecke der Zersetzung tätig geworden ist. Zu Gunsten des Angeklagten war andererseits zu beachten, daß er noch jung und nicht vorbestraft ist, daß er ein Geständnis abge= legt hat und daß er unter dem Einfluß des Elternhauses zu den kom= munistischen Ideen kam. Hiernach schien die ausgesprochene Strafe schuldangemessen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Entscheidung über die Einziehung und Unbrauchbarmachung auf §§ 40, 41, 86 a StGB., die über die Kosten auf § 465 StPO.

gez. Driver.

Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Lersch.
